

STATUTEN

des Elternvereins am Gymnasium Groß-Enzersdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein am Gymnasium Groß-Enzersdorf“.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in 2301 Groß-Enzersdorf
 - (3) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
-

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu wahren und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung und dem Lehrkörper, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Art zu fördern,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses und der Schule in Einklang zu bringen,
 - e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten sozial bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - f) die Förderung und Abhaltung von Veranstaltungen bildender, kultureller oder sportlicher Art unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - g) die Förderung und Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern.
-

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (1) Ideelle Mittel:
 - a) Vorträge, Seminare, Klassenelternabende, Diskussions- und sonstige Veranstaltungen, Versammlungen, Beratungen, Arbeitssitzungen, gesellige Zusammenkünfte,
 - b) Teilnahme an Projekten, Veranstaltungen der Schule,

- c) Herausgabe von Rundschreiben oder sonstigen Mitteilungen, Publikationen,
- d) Vorsprachen, Interventionen, das Verfassen von Resolutionen und Petitionen.

(2) Materielle Mittel:

- a) der Mitgliedsbeitrag, welcher jährlich in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird,
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen,
- c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- (1) Ordentliche Mitglieder, welche nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein können, welche das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Groß-Enzersdorf besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch besondere Aktivitäten oder Geldbeträge fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle jene Erziehungsberechtigte, welche die Erfordernisse des § 4 Abs. (1) erfüllen und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch das Ausscheiden des Kindes aus der Schule, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch den Tod.

- (1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
 - (2) Der Ausschluss eines ordentlichen wie auch eines außerordentlichen Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, beschlossen werden.
-

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen wie auch an den Generalversammlungen des Vereines teilzunehmen.
 - (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
 - (3) Ordentliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten, wobei solche Vereinsmitglieder, welche mehrere Kinder an der genannten Schule haben, den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu bezahlen haben.
 - (4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von jeder Beitragszahlung befreit, ausgenommen von solchen, zu denen sie sich freiwillig verpflichten.
 - (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Beschlüsse und die Vereinsstatuten zu beachten und jedes vereinschädigende Verhalten zu unterlassen.
-

§ 8 Vereinsorgane

Die Geschäfte der Elternvereinigung werden besorgt:

- (1) von der Generalversammlung
 - (2) vom Vorstand
 - (3) vom Elternausschuss
 - (4) von den RechnungsprüferInnen
 - (5) vom Schiedsgericht
-

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlichen Antrag binnen vier Wochen stattzufinden, wenn
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses
 - b) zwei Drittel des Vorstandes oder
 - c) ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitgliederdies unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dies kann per Brief, per E-Mail, persönlich oder über die Homepage des Elternvereins bzw. der Schule erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Termingerechte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Anträge können ausschließlich von ordentlichen Vereinsmitgliedern gestellt werden.

- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
 - (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei dessen Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
-

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die:

- (1) Entgegennahmen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - (2) Entgegennahmen des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge
 - (3) Beschlussfassung über den etwaigen Voranschlag
 - (4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer eines Vereinsjahres, wobei Wiederwahl zulässig ist
 - (5) Entlastung der/s KassierIn und des restlichen Vorstandes
 - (6) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Anträge
 - (7) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Vereinsjahr
 - (8) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - (10) Ernennung von Ehrenmitgliedern
-

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Obfrau/Obmann, de(r)m SchriftführerIn, de(r)m KassierIn und je eine(r)m StellvertreterIn für Obfrau/Obmann, SchriftführerIn und KassierIn.
- (2) Der Vorstand wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.
- (3) Der Vorstand delegiert Elternvertreter und deren Stellvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss.
- (4) Vorstandssitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann, bei dessen Verhinderung von ihrer/seinem StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr/sein StellvertreterIn.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme de(r)s Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
-

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - (2) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Elternausschusses
 - (3) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (5) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - (6) Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern
-

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen, bei schriftlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer, bei Geldangelegenheiten können die/der KassierIn und die Obfrau/der Obmann nach erfolgtem Beschluss des Vorstandes oder nachvollziehbarem Erfordernis unabhängig voneinander agieren.
- (2) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vorstandssitzung sowie im Elternausschuss und bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines. Bei dringenden Angelegenheiten ist sie/er berechtigt, Vorstandsbeschlüsse durch telefonische Umfrage herbeizuführen. Derartige Beschlüsse müssen dann bei der nächsten Vorstandssitzung vorgetragen und protokolliert werden.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Elternausschusssitzungen sowie der Vorstandssitzungen. Sie/er zeichnet alle von der Elternvereinigung ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit der/dem Obfrau/Obmann.
- (4) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Sie/er zeichnet alle von der Elternvereinigung ausgehenden

Schriftstücke, die ihren/seinen Aufgabenbereich umfassen, gemeinsam mit der/dem Obfrau/Obmann.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns, de(r)s SchriftführerIn(s) und de(r)s KassierIn(s) deren StellvertreterIn.

§ 14 Der Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss setzt sich aus den ElternvertreterInnen der einzelnen Klassen und dem Vorstand zusammen.

(2) Für jede Klasse ist ein Elternvertreter zu wählen. Die Wahl hat jeweils bei der ersten Klassenversammlung eines jeden Schuljahres zu erfolgen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Ausschuss ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Ausschusssitzung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer Tagesordnung bei den Ausschussmitgliedern schriftlich einzulangen.

(4) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt

(6) Dem Elternausschuss obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei dem von diesen zu besorgenden Vereinsgeschäften.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

(1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind ferner zur laufenden Kontrolle ermächtigt. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen und haben als solche beratende, aber keine beschließende Stimme.

(4) Die Kassaprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Sie hat spätestens vor Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen.

(5) Bei der Kassaprüfung müssen die beiden RechnungsprüferInnen, der/die Kassier/erin und der/die Vorsitzende anwesend sein.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Teilnahme von Nichtmitgliedern

(1) Über Einladung des Vorstandes können an den Veranstaltungen des Vereines, einschließlich der Generalversammlungen, Elternzusammenkünften, Sitzungen des Elternausschusses und des Vorstandes auch Nichtmitglieder, deren Anwesenheit zweckmäßig erscheint, teilnehmen.

(2) Derartigen Teilnehmern kommt in den betreffenden Veranstaltungen nur beratende Stimme zu.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Stand: 10/2018